

Vorbereitungskurs Konzessionsprüfung

Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi)
Lesefassung — vereinfacht und korrigiert

EasyCab Taxischule · Aiman Attia
Margaretengürtel 96/4/32, 1050 Wien
+43 676 879 939 124 · taxischule-easycab.at

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung & Wirtschaftskammerorganisation
2. Bürgerliches Recht (ABGB)
3. Unternehmensrecht & Firmenbuch
4. Gesellschaftsrecht
5. Insolvenzrecht
6. Gewerbeordnung 1994 (GewO)
7. Verwaltungsrecht & Strafverfahren
8. Steuerrecht — Umsatzsteuer
9. Steuerrecht — Einkommen-, Lohn-, KÖSt
10. Registrierkasse & Belegerteilungspflicht
11. Kostenrechnung & Kalkulation
12. Fahrzeug- und Stundensatzkalkulation
13. Buchhaltung & Bilanzanalyse
14. Personalverrechnung
15. Sozialversicherung
16. Straßenverkehrsordnung (StVO)
17. Kraftfahrgesetz (KFG) & FSG
18. Marketing & Personalmanagement
19. Verkehrsgeografie

I. Einführung & Wirtschaftskammerorganisation

Prüfungsablauf

Die Konzessionsprüfung wird bei der **MA 63** in Wien abgelegt. Anmeldung schriftlich oder über das Virtuelle Amt der Stadt Wien. Anrechnungen werden im Zuge der Anmeldung individuell geprüft.

Schriftliche Prüfung

Auf Papier; Stift und Taschenrechner werden gestellt. Prüfungsgebiete: Kalkulation, kaufmännische Buchführung, Lohnverrechnung.

Mündliche Prüfung — 3 Blöcke

- **Block 1:** Taxi-Gesetze und Verordnungen, Organisation von Verkehrsdiensten, grenzüberschreitender Personenverkehr, Wirtschaftskammern, KFG, StVO, FSG, Verkehrsgeografie.
- **Block 2:** Steuerrecht, Kalkulation, Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten, Buchführung, Bilanzierung, Fakturierung, Betriebsführung, Versicherungen, Marketing, Personalmanagement.
- **Block 3:** Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmers, Gesellschaftsrecht, Geschäftsbücher, Zivilrecht, Gewerberecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht (Arbeitnehmerschutz, Arbeitszeit, Kollektivverträge).

Bestandene Blöcke werden bei einem Wiederholungsantritt angerechnet. Die Kommission entscheidet über den Prüfungserfolg (keine Prozent-Sätze).

Gründung eines Taxi-Unternehmens — Schritte

1. Unternehmen, Firma
2. Gewerbeberechtigung
3. Voraussetzung: positive Befähigungsprüfung

4. Vorbereitungskurs zur Befähigungsprüfung
5. Konzession mit Konzessionsumfang
6. Taxi-Fahrzeug
7. Berechtigte Taxi-Lenker:in

Hilfe: Die Wirtschaftskammer Wien und die Fachgruppe der Beförderungsgewerbe mit PKW unterstützen bei jedem Schritt.

Stufenbau der Rechtsordnung

Ebene	Zustandekommen	Beispiel
EU-Recht	Beschluss EU	EU-Richtlinien und Verordnungen
Verfassung	Nationalrat mit 2/3-Mehrheit	Bundesverfassung
Gesetze	Nationalrat mit einfacher Mehrheit	Wirtschaftskammergesetz 1998
Verordnungen	Verwaltungsbehörde („von außen“)	Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
Satzungen	WKO-Organ („von innen“)	Geschäftsordnung, Wahlordnung, Dienstordnung

Alle Bestimmungen müssen in der Verfassung gedeckt sein.

Wirtschaftskammern Österreichs (WKO)

Wirtschaftskammern sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie sind gesetzliche und gemeinschaftliche Interessenvertretungen und gleichzeitig Sozialpartner. Jedes Bundesland wird durch eigene Landeskammern vertreten.

Sieben Sparten

1. Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungen
2. Industrie
3. Handel

4. Banken und Versicherungen
5. **Transport und Verkehr** (hier Taxi)
6. Tourismus und Freizeitwirtschaft
7. Information und Consulting

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte	Pflichten
Aktives und passives Wahlrecht	Umlagenzahlung
Recht auf Auskunftserteilung	Auskunftserteilung
Mitwirkung bei Willensbildung	Mitwirkung an statistischen Erhebungen
Zugang zu Leistungen der WKO	Einsichtnahme in Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

Wahlen

- Aktives und passives Wahlrecht = Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- Gewählt wird der Fachgruppenausschuss / Landesgremialausschuss / Landesinnungsausschuss.
- Wahl alle **5 Jahre**.
- Geregelt im Wirtschaftskammergesetz (WKG) und in der Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO).

Aufgaben der Fachgruppe Taxi

- Personalausbildung und Prüfungen (Taxilenker- und Unternehmerprüfung)
- Standplätze, Tarifinformationen, Änderungen der Betriebsordnung, Ordnerdienste bei Großveranstaltungen
- Gewerbe-Ruhendmeldung und -Aktivierung
- Kollektivvertrags-Verhandlungen mit der Gewerkschaft

Finanzierung der Wirtschaftskammer

Kammerumlage 1 (KU 1)

- 0,3 % von der gesamten abziehbaren Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer und innergemeinschaftlichem Erwerb.
- Selbstberechnung; spätestens am 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt.
- Befreiung: Betriebe unter 150.000 € Jahresumsatz.

Kammerumlage 2 (KU 2)

Bemessungsgrundlage: Bruttolohnsumme (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag).

Grundumlage

Jedes Mitglied einer Fachgruppe entrichtet die Grundumlage. Mehrere Mitgliedschaften = mehrfache Grundumlage. Sie deckt die Ausgaben der Fachgruppen/Fachverbände.

Gebühren für sonstige Leistungen

Z. B. Prüfungen, Berufsausbildungen, Urkundenausstellung.

Pflichtmitgliedschaft: Eine Kündigung ist nur möglich, wenn das Gewerbe zurückgelegt wird. Ruhendgemeldete Mitglieder haben nur passives Wahlrecht.

II. Bürgerliches Recht (ABGB)

Wichtigste Gesetze

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Mietrechtsgesetz (MRG)
- Konsumentenschutzgesetz (KSchG)
- Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Ehegesetz (EheG)
- Grundbuchgesetz (GBG)
- Produkthaftungsgesetz (PHG)

Was ist Recht?

Recht regelt, wie Menschen zusammenleben (Pflichten, Rechte). Man unterscheidet:

- **Öffentliches Recht:** Regeln zwischen Bürger und Staat (z. B. StVO, Gewerbeordnung).
- **Privatrecht:** Regeln zwischen Bürgern (z. B. Vertrags-, Unternehmens-, Schuldrecht).
- **Zwingendes Recht:** kann nicht vertraglich verändert werden.
- **Nachgiebiges Recht:** kann vertraglich abgeändert werden.

Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- **Rechtssubjekte:** natürliche und juristische Personen mit Rechten und Pflichten.
- **Rechtsobjekte:** Gegenstände/Sachen zum Gebrauch.
- **Bewegliche Sachen:** Autos, Möbel, Wertpapiere.
- **Unbewegliche Sachen:** Grundstücke, Häuser, fix montierte Anlagen.
- **Körperliche Sachen:** PC, Möbel, Autos, Kleidung.
- **Unkörperliche Sachen:** Forderungsrechte, Urheberrechte, Markenrechte.

Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Handlungsfähigkeit

Rechtsfähigkeit: ein Geburtsrecht — beginnt mit der Geburt, endet mit dem Tod.

Alter	Handlungsfähigkeit (ABGB)	Geschäftsfähigkeit
0–7 Jahre	Kinder (handlungsunfähig)	vollkommen geschäftsunfähig
7–14 Jahre	unmündige Minderjährige	beschränkt geschäftsfähig
14–18 Jahre	mündige Minderjährige	beschränkt geschäftsfähig
ab 18 Jahre	Volljährige	volle Geschäftsfähigkeit

Deliktsfähigkeit: ab ca. 14 Jahren (für Schadenersatz).

Wie kommen Verträge zustande?

Vertrag = Angebot (Offert) + Annahme → übereinstimmende Willenserklärungen.

- Grundsatz: Formfreiheit (mündlich/schriftlich), außer das Gesetz schreibt Schriftform vor (z. B. Bürgschaft).
- Schuldner = leistet; Gläubiger = fordert.

Stellvertretung

Jemand handelt für einen anderen (z. B. Geschäftsführer). Stellvertretung kann *unmittelbar* (im Namen des Vertretenen) oder *mittelbar* sein.

Besitz, Innehabung, Eigentum

- **Innehabung:** jemand hat die Sache, will sie aber nicht behalten (z. B. Reparaturwerkstätte).
- **Besitz:** tatsächliche Herrschaft mit Behaltenswillen (z. B. Fahrzeugmieter).
- **Eigentum:** rechtliche Herrschaft (bei Kreditkauf oft Verkäufer bis zur Bezahlung — Eigentumsvorbehalt).

Bei Fahrzeugen: Kauf → Übergabe = Eigentumserwerb. Bei Liegenschaften: Eintragung im Grundbuch.

Vertragsarten

Inhalte eines Vertrages: Identität der Vertragspartner, Art und Ausmaß der Leistung, Frist/Dauer/Nebenleistungen, Preis und Zahlungsbedingungen, genaue Leistungsbeschreibung, Ort, Datum, Unterschriften.

Wichtige Vertragsarten: Kaufvertrag, Tausch, Schenkung, Verwahrung, Leihe, Darlehen, Arbeitsvertrag, Werkvertrag.

Sicherheiten & Zahlungsfragen

- **Pfandrecht** (Faustpfand / Hypothek) — z. B. Bank nimmt Fahrzeug als Pfand.
- **Zurückbehaltungsrecht:** Werkstatt darf Fahrzeug zurückhalten bis zur Bezahlung.
- **Bürgschaft:** Dritter haftet für den Schuldner (schriftlich).
- **Konventionalstrafe (Pönale):** pauschaler Schadenersatz bei Vertragsbruch.

Gewährleistung, Schadenersatz, Verzug

Gewährleistung (Sachmängel)

- Bewegliche Sachen: **2 Jahre**; unbewegliche Sachen: **3 Jahre**.
- Unternehmer muss Mängel unverzüglich rügen.
- **Garantie:** freiwillige zusätzliche Leistung (z. B. Motor-Garantie).

Schadenersatz

Geschädigter braucht **Verschulden + Kausalität** (Ausnahme: Gewährleistung).

Verzug

Schuldnerverzug: Leistung nicht rechtzeitig → Verzugszinsen, Schadenersatz möglich. Verzugszinssätze gegenüber Verbrauchern niedriger als gegenüber Unternehmen.

Verjährung

Schadenersatzansprüche: **3 Jahre** ab Kenntnis. Absolute Frist: 30 Jahre.

Arten von Schäden

- Vermögensschaden, entgangener Gewinn
- Immaterieller Schaden (Gefühlsschaden)
- Nichterfüllungsschaden
- Vertrauensschaden (Vertrauensmissbrauch)

Verschuldensformen

- **Vorsatz:** Schaden mit Wissen und Willen herbeigeführt.
- **Grobe Fahrlässigkeit:** grober Sorgfaltsverstoß.
- **Leichte Fahrlässigkeit:** leichter Sorgfaltsverstoß.

Forderungen

- Können gerichtlich verlangt werden.
- Ab 5.000 € Rechtsanwaltpflicht.
- Bis 10.000 € Bezirksgericht zuständig.
- Ab 10.000 € Landesgericht.

Unverjährbare Rechte: Eigentumsrecht, Erbrecht, Familienrechte, Eherechte.

Persönlichkeitsrechte: Religion, Beruf, körperliche Unversehrtheit.

Konsumentenschutz

- Verbraucher sind geschützt (z. B. Rücktrittsrechte, unzulässige AGB-Klauseln).
- Haustürgeschäft / Fernabsatz: Widerrufsrechte (z. B. Online-Buchung).
- Strenge Regeln bei Verträgen mit Verbrauchern (Gewährleistung, Information, Widerruf).

E-Commerce / Impressum

Pflichtangaben auf Website: Name/Firma, Anschrift, Firmenbuchnummer, UID, AGB in speicherbarer Form, Preise inkl. USt.

Werbung per E-Mail/SMS/Anruf benötigt Einwilligung (Ausnahmen für geschäftsbezogene Infos).

Grundbuch

Das Grundbuch ist das öffentliche Register für Liegenschaften (geführt bei Bezirksgerichten). Jeder kann Einsicht nehmen.

Aufbau (A-, B-, C-Blatt)

Blatt	Inhalt
A (Gutsbestand)	Einlagezahl (EZ), Lage/Katastralgemeinde, Flächenart und Größe.
B (Eigentum)	Eigentümer, Anteile bei Miteigentum.
C (Lasten)	Hypotheken, Dienstbarkeiten (Wegerecht, Wohnrecht), Veräußerungs-/Belastungsverbote.

III. Unternehmensrecht & Firmenbuch

Unternehmer und Firma

- Ein Unternehmen ist eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit.
- Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt.
- Größe spielt keine Rolle; Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich.

Firma = der eingetragene Name eines Unternehmens im Geschäftsverkehr. Rechtsformzusätze sind verpflichtend (e.U., GmbH, OG, KG, AG). Bei Personengesellschaften ohne unbeschränkt haftenden Gesellschafter muss das erkennbar sein (z. B. „GmbH & Co KG“).

Eintragung ins Firmenbuch (FB)

Geführt vom Firmenbuchgericht (Landesgericht; in Wien: Handelsgericht).

Enthält u. a.:

- FB-Nummer, Firma, Rechtsform
- Sitz und Geschäftsanschrift
- Geschäftszweig, Zweigniederlassungen
- Namen und Daten der Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstände, Prokuristen
- Vertretungsbefugnisse
- Höhe des Stammkapitals / der Einlagen
- Insolvenz- und Liquidationsdaten

Firmenbuch-Aufbau

1) Hauptbuch

- **e.U.** Einzelunternehmer — nur ein Eigentümer; Eintragung teils Pflicht.
- **OG** Offene Gesellschaft — mind. 2 Gesellschafter, unbeschränkt haftend.

- **KG** Kommanditgesellschaft — Komplementär (unbeschränkt) + Kommanditist (Einlage).
- **GmbH** — juristische Person, Haftung nur mit Gesellschaftsvermögen.
- **AG** — Aktiengesellschaft.
- **SE** — Europäische Gesellschaft.
- Genossenschaften, Sparkassen, Privatstiftungen.

2) Urkundensammlung

Gesellschaftsverträge, Geschäftsführerbestellungen, Notariatsakte, Kapitalerhöhungen.

Publizität des Firmenbuchs

- Eingetragene Tatsachen gelten für alle — niemand kann sagen „das wusste ich nicht“. Nach 15 Tagen zählt die Eintragung als bekannt.
- Nicht eingetragene, aber eintragungspflichtige Tatsachen gelten **nicht** gegenüber Dritten (außer der Dritte war nachweislich informiert).
- Vertrauen auf das Firmenbuch ist erlaubt.
- Bei Verstößen: Zwangsstrafen durch das Gericht.

Unternehmensübergang

Betrifft den Verkauf, Schenkung oder Übergabe eines ganzen Unternehmens — *nicht* den bloßen Erwerb eines Gesellschaftsanteils.

- Unternehmerkern (Werkstatt, Kunden, Fahrzeuge, Verträge) geht über.
- Erwerber haftet für bestehende Schulden.
- Erwerber tritt in alle Verträge ein.
- Veräußerer haftet **5 Jahre weiter** für Altschulden.
- Vertragspartner müssen verständigt werden — sie haben **3 Monate Zeit** zu widersprechen.

Haftungsausschluss

Haftungsausschluss kann vereinbart werden, ist aber nur wirksam, wenn er öffentlich gemacht wurde (Firmenbucheintrag oder Veröffentlichung in Medien). Nach Veröffentlichung haftet der Erwerber nur für Schulden, die er kannte oder kennen musste, und nur bis zur Höhe der übernommenen Aktiva.

Hilfspersonen — Prokura

Die **Prokura** ist eine umfassende kaufmännische Vollmacht. Sie ermächtigt den Prokuristen zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen.

- Erteilung nur durch im Firmenbuch eingetragene Unternehmer — und nur durch den Unternehmer selbst.
- Eintragung im Firmenbuch erforderlich.

Prokurist DARF

- Arbeitnehmer einstellen, kündigen, entlassen
- Wechsel unterzeichnen, Kreditgeschäfte abschließen
- Kauf, Miete, Pachtverträge abschließen
- Zweigniederlassungen gründen

Prokurist DARF NICHT

- Privatgeschäfte des Firmeninhabers, Familien-/Erbrecht
- Anmeldung der Firma, Musterzeichnung
- Erteilung der Prokura, Unterzeichnung von Bilanzen
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Konkursantrag
- Verkauf des Unternehmens oder von Grundstücken

Arten der Prokura

- **Einzelprokura:** nur einer Person erteilt.
- **Gesamtprokura:** mehreren Personen gemeinsam.
- **Filialprokura:** nur auf eine Zweigniederlassung beschränkt.

Zeichnung

Max Mustermann GmbH + ppa Karl Mustermann

Erlöschen der Prokura

- Widerruf jederzeit ohne Begründung (mündlich oder schriftlich)
- Kündigung durch den Prokuristen
- Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Prokuristen
- Konkurseröffnung
- Bleibt Dritten gegenüber aufrecht, bis im Firmenbuch gelöscht.

Handlungsvollmacht

Wesentlich beschränkter als die Prokura — nur auf einen Geschäftsfall oder eine Sache beschränkt. Keine Eintragungspflicht im Firmenbuch. Erteilung schriftlich oder mündlich, durch Unternehmer oder Prokurist.

Gilt nicht für: Verkauf von Grundstücken, Wechselverbindlichkeiten, Kreditaufnahmen, Prozessführung.

Arten

- **Generalhandlungsvollmacht:** alle Geschäfte.
- **Arthandlungsvollmacht:** bestimmte Art von Geschäften.
- **Einzelhandlungsvollmacht:** ein einzelnes Geschäft.

Zeichnung

Max Mustermann Taxi GmbH + i.V. (in Vollmacht) oder i.A. (im Auftrag) Karl Mustermann

Unternehmerisches Zurückbehaltungsrecht & Rügepflicht

Eine KFZ-Werkstatt darf das Fahrzeug erst nach Begleichung der Rechnung übergeben (gilt nur für bewegliche Sachen). Die zurückbehaltene Sache kann gerichtlich versteigert werden.

Rügepflicht: Unternehmer als Käufer müssen die Ware innerhalb angemessener Zeit (i. d. R. **14 Tage**) auf Mängel prüfen und sofort rügen — sonst Verlust von Gewährleistung und Schadenersatz. Offene Mängel sofort, versteckte unverzüglich nach Entdeckung. Käufer und Verkäufer müssen Unternehmer sein.

IV. Gesellschaftsrecht

Übersicht der Gesellschaftsformen

- OG, KG, GmbH, AG
- GmbH & Co KG, Stille Gesellschaft
- Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)
- Private Limited Company, Societas Europaea (SE)
- Verein, Einzelunternehmen

Einzelunternehmen

- Einzelunternehmer betreibt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- Kann Arbeitnehmer beschäftigen.
- Gründung durch Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat).
- Haftung unbeschränkt mit dem gesamten Vermögen.
- Name darf nur der Name des Einzelunternehmers sein. Bei Eintragung im Firmenbuch auch Namens-, Sach-, Fantasiebezeichnung mit Zusatz „e.U.“

Offene Gesellschaft (OG)

- Personengesellschaft, mind. 2 Personen.
- Gründung wie bei KG; Stammkapital nicht zwingend.
- Gewinn/Verlust nach Kapitalbeteiligung.
- Haftung: persönlich und unbeschränkt.
- Geschäftsführung: jeder Gesellschafter berechtigt.
- Gesellschafter sind nach **GSVG** versichert.
- Umsatzsteuerpflichtig; Gewinn einkommensteuerpflichtig.

Kommanditgesellschaft (KG)

- Komplementär (vollhaftend, Geschäftsführer) + Kommanditist (teilhaftend).
- Schriftlicher Gründungsvertrag empfohlen, mündlich möglich.
- Eintragung im Firmenbuch erforderlich. Gewerbeberechtigung notwendig.
- Komplementäre nach GSVG versichert; Kommanditisten nach ASVG.
- Umsatzsteuerpflichtig; Gewinn einkommensteuerpflichtig.

GmbH & Co KG

- Komplementär ist eine GmbH.
- Steuerrechtlich Personengesellschaft → Einkommensteuer.
- Vorteil: Komplementär haftet zwar voll, ist aber selbst eine in der Haftung beschränkte Gesellschaft.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gründung

- Notarieller Abschluss eines Gesellschaftsvertrags.
- Anmeldung im Firmenbuch (Gesellschafterliste, Geschäftsführerverzeichnis).
- **Stammkapital mindestens 35.000 €**, Mindeststammeinlage 70 € pro Gesellschafter.

Haftung

Gesellschafter haften nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Sie haften nur für die Aufbringung des vereinbarten Stammkapitals.

Geschäftsführung & Vertretung

- Mindestens ein Geschäftsführer; Eintragung im Firmenbuch.
- Bestellung durch Gesellschafterbeschluss.
- Standard: Gesamtvertretung (alle Geschäftsführer gemeinsam). Einzelvertretung im Gesellschaftsvertrag möglich.

Gewerbeberechtigung

Gewerberechtlicher Geschäftsführer erforderlich. Dieser muss handelsrechtlicher Geschäftsführer sein *oder* mindestens halbtags voll sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

Bilanzierungspflicht

Kapitalgesellschaft = rechnungslegungspflichtig. Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht einzureichen.

Steuern

- Gewinne: **25 % KÖSt.**
- Mindestkörperschaftsteuer (für vor 01.07.2013 gegründete GmbHs): 5 % der Stammeinlage.
- Gewinnausschüttungen: **27,5 % KESt.**

Beendigung

- Ablauf der vereinbarten Zeit, notarieller Beschluss
- Verschmelzung mit GmbH/AG
- Konkursöffnung, Verfügung der Verwaltungsbehörde, Beschluss des Handelsgerichts
- Anmeldung der Auflösung im Firmenbuch

Aufsichtsrat

Nur erforderlich, wenn Stammkapital 70.000 € übersteigt oder mehr als 300 Mitarbeiter. Mindestens 3 Gesellschafter und 2 Arbeitnehmervertreter.

Gründungsprivilegierung & FlexKapG

- Seit 2018: Ein-Personen-GmbH mit Stammkapital 10.000 € möglich.
- Seit 01.01.2024: **Flexible Kapitalgesellschaft (FlexCo / FlexKapG)** — vereinfachte Gründung, Stammeinlage mindestens 10.000 €.

Aktiengesellschaft (AG)

- Juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Satzung (notarielle Beurkundung), Gründung durch Eintragung im Firmenbuch.
- Grundkapital **70.000 €**.
- Aufgebracht durch Aktien (Aktionäre).
- Keine Haftung der Aktionäre.

Organe

- **Vorstand** — vertritt die AG nach außen.
- **Aufsichtsrat** — bestellt Vorstand für 5 Jahre, überwacht Geschäftsführung.
- **Hauptversammlung** — wählt Aufsichtsrat (einfache Mehrheit).

Sonstige Gesellschaften

- **Verein:** Hinterlegung der Statuten beim BMI; zwei Gründer; Obmann vertritt den Verein.
- **SE:** europäische Gesellschaft, Stammkapital 120.000 €.

V. Insolvenzrecht

Das Insolvenzrecht regelt, was passiert, wenn jemand seine Rechnungen nicht mehr bezahlen kann (Insolvenzordnung — IO). Ediktsdatei: www.ediktsdatei.justiz.gv.at

Arten von Insolvenzverfahren

- **Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung:** Schuldner führt die Firma weiter, unter Kontrolle des Gerichts.
- **Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung:** Insolvenzverwalter übernimmt.
- **Konkursverfahren:** Betrieb wird geschlossen, Vermögen verkauft.
- **Privatkonkurs:** für Privatpersonen.
- **Außergerichtlicher Ausgleich:** Gläubiger verzichten freiwillig — alle müssen zustimmen.

Wann liegt eine Insolvenz vor?

1) Zahlungsunfähigkeit

Dauerhafte Geldknappheit — Rechnungen können nicht bezahlt werden. *Nicht* zu verwechseln mit kurzfristiger Zahlungsstockung (max. 2 Monate).

2) Überschuldung

Nur für juristische Personen (GmbH, AG): $\text{Schulden} > \text{Vermögen}$ *und* negative Fortbestehensprognose.

Voraussetzungen für die Eröffnung

- Insolvenzgrund liegt vor
- Antrag (Schuldner oder Gläubiger)
- Kostendeckendes Vermögen mindestens **4.000 €** (Vermögen oder Vorschuss)

Wenn nicht genug Vermögen → Abweisung. Das kann z. B. die Gewerbeberechtigung gefährden.

Pflichten des Schuldners

- Spätestens **60 Tage** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Antrag stellen.
- Keine kridaträchtigen Handlungen (z. B. Zahlungen verstecken) — strafbar!
- Geschäftsführer haften bei verspätetem Antrag oft persönlich.

Ablauf nach Eröffnung

- Öffentliche Bekanntmachung (Edikt).
- Postsperre — Post geht an den Insolvenzverwalter.
- Schuldner verliert Kontrolle über sein Vermögen.
- Exekutionssperre — Gläubiger dürfen nicht mehr pfänden.
- Prozesssperre — laufende Verfahren werden unterbrochen.

Reichtum vs. Zahlungsfähigkeit: Im Rechnungswesen unterscheidet man Vermögen und Eigenkapital. Man kann reich sein und trotzdem zahlungsunfähig — und umgekehrt.

VI. Gewerbeordnung 1994 (GewO)

Merkmale gewerbsmäßiger Tätigkeiten

- Selbständigkeit
- Unternehmerrisiko
- Regelmäßigkeit
- Ertragsabsicht

Nicht im Geltungsbereich

Bergbau, Eisenbahn, Luftfahrt, Schifffahrt, freie Berufe, Schulen/Unterrichtstätigkeiten, Gesundheitsberufe.

Gewerbearten

- **Reglementierte Gewerbe:** erst nach Erfüllung aller Voraussetzungen.
- **Handwerk:** reglementierte Gewerbe, ausdrücklich als Handwerker bezeichnet.
- **Verbundene Gewerbe:** bestehen aus mehreren reglementierten Gewerben.
- **Teilgewerbe:** vereinfachter Befähigungsnachweis.

Allgemeine Voraussetzungen

- Eigenberechtigung
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Staatsbürgerschaft Österreich oder EWR

Ausschließungsgründe

- Gerichtliche Verurteilungen
- Freiheitsstrafen über 3 Monate *oder* Geldstrafen über 180 Tagessätze
- Delikte nach dem Finanzstrafgesetz

KEINE Ausschlussgründe: Sanierungsverfahren, Konkursverfahren, außergerichtlicher (stiller) Ausgleich, Privatkonkurs.

Gewerbeausübung bei Gesellschaften

- Kapitalgesellschaften und eingetragene Personengesellschaften: nur mit gewerberechtlichem Geschäftsführer.
- Einzelunternehmen: Unternehmer selbst *oder* gewerberechter Geschäftsführer.
- Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss alle allgemeinen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Befähigungsnachweis

Nachweis über fachliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse zur selbstständigen Gewerbeausübung. Mögliche Wege: Lehre + Meisterprüfung, Hochschulabschluss, Praxis.

Gewerberechter Geschäftsführer

- SV-pflichtiger Arbeitnehmer mit entsprechender Berechtigung.
- Mindestens halbtags angemeldet (Hälfte der Normalarbeitszeit).
- Staatsbürgerschaft, Zuverlässigkeit.
- Haftung beginnt mit Anerkennung durch die Gewerbebehörde.
- Verwaltungsstrafrechtliche Haftung für Einhaltung der GewO, Öffnungszeiten, Maschinensicherheit, Preisrecht.
- Ende der Haftung: Kündigung oder Entlassung.
- **Keine Haftung** für: übliche Geschäfte, Steuer, SV, Kreditgeschäfte, Konkurs/Ausgleich, Strafverfahren.

Ausscheiden des gewerberechten Geschäftsführers

- Ausscheiden ist der Gewerbebehörde unverzüglich zu melden.
- Gesellschaft darf **6 Monate** ohne weiterführen.
- Verkürzung möglich, wenn innerhalb 2 Jahren schon einmal 6 Monate ohne geführt wurde.

- Einzelunternehmen: Frist generell **1 Monat**.

Standort, Anzeigepflichten, Namen

- Bei jeder Gewerbeanmeldung muss ein Standort angegeben werden.
- Beginn, Auflösung, weitere Betriebsstätten sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Firmenbuchnamen verwenden; Fantasienamen erlaubt.
- Eingetragene Unternehmer: „e.U.“ erforderlich.
- Einzelunternehmer: Namen angeben.
- Namensänderungen: **4 Wochen** Frist zur Bekanntgabe.

Betriebsanlagen

- Verwendung erst nach Genehmigung zulässig.
- Prüfung grundsätzlich alle **5 Jahre**.
- Prüfungsbescheide: 5 Jahre Aufbewahrung.
- Wasserschutz, Geruch, Lärm, Rauch, Staub werden geprüft.

Ordentliches Genehmigungsverfahren

Mündliche Verhandlung; Zeit/Ort der Gemeinde und benachbarten Häusern bekanntzugeben.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Bei typengenehmigten Geräten keine besondere Genehmigung notwendig. Haushaltsgeräte brauchen keine Genehmigung.

Ruhen des Gewerbes

- Vorübergehende Nichtausübung (z. B. Saisonbetrieb).
- Ruhen bzw. Wiederaufnahme: innerhalb **3 Wochen** der Wirtschaftskammer melden.
- Ruhend gemeldete Inhaber sind nach GSVG nicht versichert.
- WKO-Mitgliedschaft bleibt bestehen, aber reduzierte Kammerumlagen.

Anmeldeverfahren (MA 63)

Erforderliche Unterlagen: Geburtsurkunde, Meldedokumente, Reisepass, Befähigungsnachweis (oder gewerberechlicher GF), Strafregisterbescheinigung.

Konzessionsspezifisches

Abstellplätze

Der Bewerber hat entsprechend der Anzahl an Konzessionen Abstellplätze (keine öffentlichen) in der Standortgemeinde oder umliegenden Gemeinden bereitzustellen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

- Allgemein: **7.500 € pro Fahrzeug.**
- Wien: **18.500 € pro Berechtigung** oder 7.500 € + geeignetes Auto (Kaufvertrag/Rechnung).
- Nachweis durch Bank, nicht älter als 3 Monate.

Strafen

- Geldstrafen bis **3.600 €** bei Verstößen gegen die GewO.
- Beschlagnahmung von Waren, Werkzeugen, Maschinen möglich.
- Strafen treffen den gewerberechlichen Geschäftsführer, wenn er den Verstoß wissentlich duldet.

Verwaltungsübertretungen: Ausübung ohne Berechtigung, Betriebsanlage ohne Genehmigung, Verstoß gegen Unfallschutz, nicht gemeldete Standorte.

VII. Verwaltungsrecht & Strafverfahren

Entstehung der Gesetze

- Bundesgesetze — Nationalrat (Bundesgesetzblatt)
- Landesgesetze — Landtag (Landesgesetzblatt)
- Bundes- und Landesverordnungen
- Gesetze und Verordnungen werden erst nach Kundmachung gültig.

Verwaltungsstrafverfahren — 3 Formen

Strafverfügung

Ohne Ermittlungsverfahren von der Polizei erlassen. **Einspruchsfrist: 2 Wochen.**

Anonymverfügung

Ohne Ermittlungsverfahren; Strafe gegen unbekannte Person — daher keine Einspruchsmöglichkeit. Bezahlung → Dateneintrag erlischt nach 6 Monaten.

Organstrafmandat

Strafbescheid eines bemächtigten Organs (z. B. Polizist mit Strafblock). Geldstrafen bis 90 €.

Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

Verfahren zur Ermittlung des Täters (Lenkerauskunft). **Einspruchsfrist: 4 Wochen.**
Rechtsmittelinstanz: **Landesverwaltungsgericht.**

Zustellung (Zustellgesetz)

Art	Form
ohne Nachweis	Postzustellung
mit Nachweis	RSb-Brief
persönlich	RSa-Brief
mit Hinterlegung	gilt ab Tag der Hinterlegung als zugestellt

VIII. Steuerrecht — Umsatzsteuer

Warum zahlen wir Steuern?

Zur Finanzierung der Staatsausgaben und zum sozialen Ausgleich.

Direkte vs. indirekte Steuern

- **Direktsteuern** — persönliche Steuern: Personal-, Einkommen-, Körperschaftssteuer.
- **Indirekte Steuern** — Objekt-/Sachsteuern: Stromsteuer, Tabaksteuer, Kaffeesteuer.

Steuererhebungsformen

- **Veranlagung:** Steuererklärung abgeben → Steuerbescheid.
- **Selbstbemessung:** Steuerschuld selbst berechnen und abführen.
- **Abzugssteuern:** Lohnsteuer, KESt, KÖSt usw.

Umsatzsteuer (USt) — Funktionsweise

Die USt ist eine Objekt-/Sachsteuer (indirekte Steuer). Unternehmer führen sie an das Finanzamt ab; bezahlt wird sie letztlich vom Kunden (Konsumentensteuer).

Beispiel: Ein Taxiunternehmer macht 1.100 € brutto Wochenumsatz (inkl. 10 % USt). Das sind 1.000 € netto + 100 € USt. Die 100 € muss er an das Finanzamt abführen.

Vorsteuer

Die USt, die ein Unternehmen beim Einkauf zahlt, kann es als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern.

Beispiel: Firma A kauft Büromaterial bei Firma B um 1.200 € brutto (1.000 € netto + 200 € USt). Die 200 € USt kann Firma A vom Finanzamt zurückfordern.

Wer ist Steuerschuldner?

Nur Unternehmer (gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausgeübt).

Was unterliegt der USt?

- Lieferungen, Warenverkauf, sonstige Leistungen, Dienstleistungen gegen Entgelt
- Eigenverbrauch (z. B. Privatnutzung des Taxis für Heimfahrten)
- Einfuhr aus Drittstaaten (Einfuhrumsatzsteuer)

Eigenverbrauch

Privatnutzung muss aufgezeichnet werden (Fahrtenbuch). Personenbeförderung normal 10 %, bei privater Nutzung normaler Steuersatz **20 %**.

Personenbeförderung in Drittstaaten

Steuer wird anteilig berechnet. Beispiel: Fahrt nach Deutschland, 700 km gesamt, 300 km Österreich + 400 km Deutschland → der deutsche Anteil wird in Deutschland versteuert.

Steuerbefreiungen

- **Echte Steuerbefreiung:** Recht auf Vorsteuerabzug bleibt erhalten.
- **Unechte Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung):** Jahresumsatz max. **35.000 € netto**; einmaliges Überschreiten um max. 15 % möglich. Keine USt — aber kein Vorsteuerabzug. Einkommensteuerpflicht bleibt.

Steuersätze in Österreich

Satz	Anwendung
20 % (Normalsatz)	Standard
10 %	Lebensmittel, Wasser, Bücher, Medikamente, Wohnraumvermietung, Kranken-/Pflegeanstalten, Personenbeförderung mit Taxi
13 %	Lebende Tiere, Pflanzen, Futtermittel, Kunstgegenstände, Schwimmbäder, Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen

Berechnungsformeln

Aufgabe	Bei 10 %	Bei 20 %	Bei 13 %
Vorsteuer aus Bruttobetrag	$100 / 11 = 9,09$	$100 / 6 = 16,67$	$100 / 1,13 \times 0,13 = 11,50$
Nettobetrag aus Brutto	$100 / 1,1 = 90,91$	$100 / 1,2 = 83,33$	$100 / 1,13 = 88,49$

Rechnungsausstellung

Pflicht: binnen 6 Monaten ab Ausführung des Umsatzes.

Pflichtangaben

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge, Bezeichnung, Art, Umfang der Leistung
- Tag/Zeitraum der Lieferung/Leistung
- Entgelt, anzuwendender Steuersatz, Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer
- UID-Nummer des Ausstellers
- UID-Nummer des Empfängers bei Rechnungen über **10.000 € inkl. USt** (sonst „Keine UID ausgegeben“)

Kleinbetragsrechnungen (unter 400 €)

Vereinfacht: Name/Anschrift Verkäufer, Menge/Bezeichnung, Tag, Entgelt + Steuerbetrag, Steuersatz, Datum, Stempel/Unterschrift.

Eingetragene Unternehmen — zusätzlich

- Firmenrechtsform, Firmensitz
- Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht

Ist- vs. Soll-Besteuerung

- **Ist-Besteuerung:** Steuerschuld entsteht nach Bezahlung.
- **Soll-Besteuerung:** Steuerschuld entsteht nach Leistungserbringung.

Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

- Monatliche Meldung; USt selbst berechnen, bis 15. des zweitfolgenden Monats abführen.
- Bei Vorjahresumsatz unter 100.000 € → quartalsweise möglich.

Jahresmeldung

Bis **30. April** (30. Juni elektronisch) des Folgejahres beim Finanzamt. Verspätung: Verspätungszuschlag, Schätzung, Strafen möglich.

IX. Steuerrecht — Einkommen-, Lohn-, KÖSt

Einkommensteuer (ESt)

- Personen- und Ertragssteuer (EStG).
- Lohn- und Kapitalertragssteuer sind Abzugssteuern.
- Unternehmer zahlen ESt; Angestellte zahlen Lohnsteuer.
- Juristische Personen → Körperschaftsteuer.
- Jährliche Besteuerung.

Die 7 Einkunftsarten

1. Land- und Forstwirtschaft
2. Selbständige Arbeit
3. Gewerbebetrieb
4. Nichtselbständige Arbeit
5. Kapitalvermögen
6. Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte gemäß § 29 EStG

1–3: betriebliche Einkünfte · 1–4: Haupteinkunftsarten · 5–7: außerbetriebliche/Nebeneinkünfte.

Gewinnermittlung

1. **Doppelte Buchführung** — für Rechnungslegungspflichtige (Bilanz + GuV).
2. **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** — für Betriebe unter den Buchführungsgrenzen.
3. **Pauschalierung** — vereinfachte Gewinnermittlung.

Buchführungsgrenzen / Rechnungslegungspflicht

	Umsatz-Schwellenwert	Qualifizierter Schwellenwert
Betrag	700.000 €	1.000.000 €
Pflicht tritt ein	bei zweimaliger aufeinanderfolgender Überschreitung	bei einmaliger Überschreitung
Ab wann?	nach einem Pufferjahr	ohne Pufferjahr — bereits ab Folgejahr

Anlagenabschreibung (AfA)

- Für alle Gewinnermittlungen, gewinnmindernd.
- Voraussetzung: Nettowert über 800 €, langfristige betriebliche Bindung.
- Taxis und Mietwagen: mind. 80 % betriebliche Nutzung.
- Anschaffung vor 30. Juni: volle AfA. Nach 30. Juni: halbe AfA.
- Beginn mit Aktivierung, nicht mit Kauf.
- **Außerordentliche AfA:** bei Brand, Explosion, Unfall — Nutzungsdauer kann verkürzt werden.

NoVA — Normverbrauchsabgabe

Einmalige Steuer bei erstmaliger Zulassung von PKW, Kombi, Motorrädern in Österreich. Fälligkeit: 15. des zweitfolgenden Monats; Selbstberechnung.

Kilometergeld für Privatfahrzeuge

- **0,42 € pro km** als Betriebsausgabe.
- Mitfahrer aus betrieblichen Gründen: Zuschlag **0,05 €** pro km.
- Nachweis durch Fahrtenbuch.

Gewinnfreibetrag

Kompensation für 13./14. Gehalt.

- 13 % vom Gewinn bis zur Grenze von 30.000 €.
- Über 30.000 € Freibeträge durch Investitionen möglich.

Beispiel: Gewinn 20.000 €, Investition 1.000 €. Gewinnfreibetrag (13 %) = 2.600 €. Steuerpflichtiger Gewinn = 17.400 €.

Sonderausgaben (private Lebensführung — nicht gewinnmindernd)

- Private Versicherungen
- Bestimmte Renten
- Spenden
- Renovierungskosten

Einkommensteuertabelle Österreich (ab 2025)

Jahreseinkommen (€)	Grenzsteuersatz	Berechnung
bis 13.308	0 %	0 €
13.308 – 21.617	20 %	$(\text{Eink.} - 13.308) \times 20 \%$
21.617 – 35.836	30 %	$(\text{Eink.} - 21.617) \times 30 \% + 1.661,80$
35.836 – 69.166	40 %	$(\text{Eink.} - 35.836) \times 40 \% + 5.927,50$
69.166 – 103.072	48 %	$(\text{Eink.} - 69.166) \times 48 \% + 19.259,50$
103.072 – 1.000.000	50 %	$(\text{Eink.} - 103.072) \times 50 \% + 35.534,38$
über 1.000.000	55 %	$(\text{Eink.} - 1.000.000) \times 55 \% + 483.998,38$

ESt-Erklärung & Bescheid

- Abgabe bis 30. April (30. Juni elektronisch).
- Bei Vorjahresumsatz über 30.000 €: elektronische Abgabe Pflicht.
- Steuerschuld binnen eines Monats begleichen.

ESt-Vorauszahlungen

Quartalsweise: 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November.

Lohnsteuer (LSt)

- Abzugssteuer für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
- Vom Arbeitgeber berechnet, abgezogen und abgeführt.
- Sonderzahlungen (13./14. Gehalt) bis **620 €** steuerfrei; darüber 6 %.

Kapitalertragsteuer (KESt)

Abzugssteuer, **27,5 %**. Fällig bei Sparbuchzinsen, Wertpapieren und Gewinnausschüttungen (AG, GmbH).

Körperschaftsteuer (KÖSt)

- Einkommensteuer von juristischen Personen.
- Alle Einkünfte einer Kapitalgesellschaft: **25 %**.
- Mindest-KÖSt: 5 % (sog. „5 %-Regel“).

Unternehmensgründung & Finanzamt

Anmeldung beim zuständigen Finanzamt; Steuernummer und ggf. UID anfordern.
Anzugeben: Unternehmer, voraussichtlicher Umsatz/Gewinn (auch Folgejahre).

Gründe für Schätzungen / Steuerprüfung

- Schlampige Belegbearbeitung
- Nicht fristgerechte Meldungen (USt, LSt, Anmeldungen)
- Nichteinhaltung der Aufbewahrungspflicht
- Unglaubliche Buchhaltung

Betriebsprüfungen werden i. d. R. eine Woche vorher beim Buchhalter/Steuerberater angekündigt.

X. Registrierkasse & Belegerteilungspflicht

Wer braucht eine Registrierkasse?

Verpflichtend wenn **beide** Bedingungen erfüllt:

- Jahresumsatz über **15.000 €**
- Barumsätze über **7.500 €**

Barumsätze = alles vor Ort Bezahlt: Bargeld, Bankomat-/Kreditkarte, Gutscheine, Barschecks. Nicht dazu: Überweisungen, PayPal, reine Online-Zahlungen.

Belegerteilungspflicht

- Bei jeder Barzahlung muss ein Beleg ausgestellt werden.
- Kunde muss den Beleg **3 Jahre** aufbewahren (Papier oder digital).

Pflichtangaben am Beleg

- Datum
- Name + Adresse des Unternehmens
- Fortlaufende Rechnungs-/Belegnummer
- Bezeichnung der Ware/Dienstleistung (+ Menge)
- Betrag

Bei elektronischer Registrierkasse zusätzlich: Kassen-ID, Uhrzeit, Steuersätze/-beträge, QR-Code (oder Barcode).

Ausnahmen — keine Registrierkasse nötig

- Verkäufe im Freien bis 30.000 € pro Jahr (Kalte-Hände-Regel) — **gilt nicht für Taxi!**
- Bestimmte Automaten (Dart, Tischfußball, Musik)
- Online-Shops ohne Barzahlung

- Bestimmte Hütten, Buschenschanken, Kantinen

Technische Anforderungen (seit 1.4.2017)

- Manipulationsschutz / Signatur-Einheit
- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder digitale Belegausgabe
- AES-256 Verschlüsselung
- Kassenidentifikationsnummer
- QR-Code am Beleg

Anmeldung der Kassa (FinanzOnline)

- Viele Kassensysteme melden sich automatisch.
- Kleinunternehmer ohne USt-Pflicht müssen sich zuerst freischalten lassen.
- Ohne Internet: Anmeldung per Papierformular möglich.

Strafen & Kontrollen

- Geldstrafen bis **5.000 €**
- Umsatzschätzung durch das Finanzamt
- Kontrollen durch Finanzpolizei (z. B. „Mystery Shopping“)

XI. Kostenrechnung & Kalkulation

Aufbau der Kostenrechnung

- **Kostenartenrechnung** — welche Kosten sind angefallen?
- **Kostenstellenrechnung** — wo sind die Kosten angefallen?
- **Kostenträgerrechnung** — wofür sind die Kosten angefallen?
- **Kostenträgererfolgsrechnung** — wie erfolgreich wurde gewirtschaftet?
- **Periodenerfolgsrechnung** — wie erfolgreich in einem Zeitraum?

Kostenarten

Fixkosten

Unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Beispiele: Miete, Pacht, Zinsen, Leasingrate, Gehälter, Strom/Wasser.

Variable Kosten

Ändern sich mit der Bezugsgröße. Beispiele: Materialkosten, Treibstoff, Reifen, Reparatur, Provisionen.

Gemeinkosten

Können nicht direkt einem Kostenträger zugerechnet werden. Beispiele: Abschreibungen, Personalkosten, Miete, Werbung, Buchhaltung, Beratung.

Auftragsabhängige Kosten

Entstehen nur bei einem bestimmten Auftrag (Provisionen, Maut). Wertabhängig oder mengenabhängig.

Kilometerabhängige Kosten

Entstehen nur, wenn das Auto fährt: Treibstoff, Reifenverschleiß, Reparaturen, Teil der Abschreibung.

Zeitabhängige Kosten

Laufen auch bei Stillstand: Zinsen, Versicherung, Garage, Fahrpersonal-Lohn, Teil der Abschreibung.

Verbrauchs- vs. Gebrauchsgüter

- **Verbrauchsgüter:** nur einmal einsetzbar (Rohstoffe, Strom, Diesel, Reifen, Öl).
- **Gebrauchsgüter:** über längeren Zeitraum nutzbar (Werkzeuge, PCs, Drucker).
Unter 800 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter.

Vor- und Nachkalkulation

- **Vorkalkulation („Soll-System“):** Schätzung der Kosten im Voraus.
- **Nachkalkulation („Ist-System“):** tatsächliche Kosten nach einer Zeitperiode.

Vollkostenrechnung — Schema

Beschaffungskosten + Einzelkosten	= Herstellungskosten
Herstellungskosten + Gemeinkosten	= Selbstkosten
Selbstkosten + Gewinnzuschlag	= Nettoverkaufspreis
Nettoverkaufspreis + USt	= Bruttoverkaufspreis

Beispiel — Mindestverkaufspreis

100 Stk. Feuerzeuge, Rechnung 420 € inkl. 20 % MwSt; 3 % Skonto; Zustellung 12 € inkl. MwSt. Gemeinkostenzuschlag 20 %, Gewinnzuschlag 15 %.

Netto	$420 / 1,2 = 350,00 \text{ €}$
Skonto 3 %	$350 \times 0,97 = 339,50 \text{ €}$
Versand netto	$12 / 1,2 = 10,00 \text{ €}$
Einstandspreis	349,50 €
Pro Stück	$349,50 / 100 = 3,50 \text{ €}$
+ 20 % Gemeinkosten	4,20 €
+ 15 % Gewinn	4,83 € (Nettoverkaufspreis)
+ 20 % USt	5,80 € (Bruttoverkaufspreis)

Deckungsbeitrag (DB) & Break-Even-Point

$$\text{DB} = \text{Erlöse} - \text{variable Kosten}$$

- Verkaufspreis muss mindestens variable Kosten decken; alles darüber liefert DB zur Deckung der Fixkosten.
- **Break-Even-Point (BEP):** DB = Fixkosten — kein Gewinn, kein Verlust.
- **DB > Fixkosten:** Gewinn.
- **Kritische Menge:** Anzahl verkaufter Produkte ab der der BEP erreicht wird.
- **Gewinnschwelle:** Umsatz beim BEP.

Berechnung kritische Menge

Autoreifen: Einkauf 150 €/Stk. netto, Verkauf 500 €, Fixkosten 400.000 €.

DB pro Stk.	$500 - 150 = 350 \text{ €}$
Kritische Menge	$400.000 / 350 = 1.143 \text{ Stk.}$
Gewinnschwelle	$1.143 \times 150 + 400.000 = 571.450 \text{ €}$

Produktkategorien

- **Gewinner:** hoher DB + hohe Nachfrage → fördern.
- **Schläfer:** hoher DB + niedrige Nachfrage → Preis senken.
- **Renner:** niedriger DB + hohe Nachfrage → variable Kosten senken, Preis erhöhen.
- **Verlierer:** niedriger DB + niedrige Nachfrage → Produkt ergänzen oder abschaffen.

Lagerbestand

- **Vorteile:** Großmengen-Einkauf, Rabatte, schnelle Versorgung.
- **Nachteile:** Kapitalbindung, Veralterung, Schwund, Lagerkosten.

Finanzierungsarten

- **Kontokorrentkredit:** kurzfristig (Miete, Löhne) — hohe Zinsen.
- **Darlehen / Hypothek / Investitionskredit:** langfristig.
- **Wechseldiskontkredit:** Betriebsmittelkredit.
- **Leasing:** Anmietung (Auto, Maschinen).
- **Lieferantenkredit:** Lieferantenverbindlichkeit (Einkauf auf Lieferschein).
- **Förderungskredite:** günstige Kredite (z. B. Jungunternehmer).

Kreditsicherheiten: Bürgschaft, Bankgarantie, Verpfändung von Grundstücken/Häusern, Hypothek (Grundpfandrecht), Lombard.

Kalkulatorische Zusatzkosten

Kalkulatorischer Unternehmerlohn

Bezieht sich auf die Arbeit des Unternehmers. In der Buchhaltung steht das nicht — in der Kostenrechnung tut man so, als müsste man jemanden bezahlen. Vergleich: Lohn des bestbezahlten Mitarbeiters.

Kalkulatorische Zinsen

Berücksichtigen das Eigenkapital des Unternehmers (entgangener Gewinn aus Alternativanlage).

Stille Reserven

Wenn Vermögen in der Buchhaltung zu niedrig bewertet ist, entsteht ein „geheimer Wert“. Stille Reserven gehören zum Eigenkapital und beeinflussen die kalkulatorischen Zinsen.

Kalkulatorische Miete

Wenn der Unternehmer eigene Räume zur betrieblichen Nutzung stellt — Miete kalkulieren (ortsüblicher Mietpreis).

Kalkulatorische Abschreibungen

Buchhaltung: vom Anschaffungspreis. Kostenrechnung: vom **Wiederbeschaffungswert** (was würde es heute kosten?). Zeigt den realen Wertverlust.

Kalkulatorische Wagnisse

Schäden (Diebstahl, Bruch, Schwund) passieren unregelmäßig. Damit die Kostenrechnung gleichmäßig kalkuliert, rechnet man mit durchschnittlichen Schadenskosten — wie eine interne Versicherung.

Lieferantenkredit — Skontoberechnung

$$\text{Jahreszinssatz} = \text{Skontosatz} \times 360 \div (\text{Zahlungsziel} - \text{Skontofrist})$$

Beispiel: 2 % Skonto bei Zahlung in 10 Tagen, sonst 30 Tage Ziel.

$2 \times 360 / (30 - 10) = 36 \% \text{ p. a.}$ — der Lieferantenkredit ist sehr teuer.

Ein Kontokorrentkredit (z. B. 10 % p. a.) lohnt sich, wenn man damit Skonto ziehen kann.

Konkretes Beispiel: Rechnung 24.000 € inkl. USt, 2 % Skonto.

$24.000 \times 0,02 = 480 \text{ € Skontoertrag}$

Kreditbetrag $23.520 \text{ €} \times 10 \% \times 20 / 36.000 = 130,67 \text{ € Zinskosten}$

Ersparnis trotz Kreditaufnahme: 349,33 €

XII. Fahrzeug- und Stundensatzkalkulation

Bestandteile der Fahrzeugkalkulation

- Betriebs- und fahrzeugspezifische Daten
- Nettokaufpreis, jährliche Abschreibung, Restwert
- Verbrauch, Sprit-/Schmierstoffpreise
- Reparatur- und Reifenkosten
- Versicherungskosten
- Jahreskilometer, Auftragskilometer und -zeit
- Anzahl der Fahrgäste, Finanzierung und Zinsen
- Anteilige Fixkosten / Gemeinkostenzuschläge
- Vermittlungskosten, Privateinsatz

Kilometer- vs. zeitabhängige Kosten

- **Kilometerabhängige Kosten** (variable Kosten): Treibstoff, Reifenverschleiß, Reparaturen — proportional zur km-Leistung.
- **Zeitabhängige Kosten** (Fixkosten): Versicherung, Steuer, Garage, Personal — laufen auch bei Stillstand.

Wagniszuschlag

Deckung nicht versicherter Risiken (Forderungsausfälle, Unfallschäden, außerordentlicher Verschleiß). Üblich: **3–5 %** je nach Versicherungsschutz.

Formblatt — Taxi-/Bus-Kalkulation (vereinfacht)

Zeile	Position	Berechnung
1	Fahrzeuganschaffungswert	—
2	Nutzungsdauer in Jahren	—
3	Fahrzeugrestwert	—
4	Jahreskilometerleistung	—
5	Abschreibung pro Jahr (AfA)	$(Z1 - Z3) / Z2$
6	Fremdkapitalzinsen	$(Z1 + Z3) / 2 \times \%$
7	Kasko-/Haftpflichtversicherung pro Jahr	—
8	KFZ-Steuer / Vignette	—
9	Sonstige Kosten	—
10	Summe Fixkosten	Z5 bis Z9
11	Einsatzzeit in Stunden p. a.	—
12	Fixkosten je Einsatzstunde	$Z10 / Z11$
13–17	Variable Kosten (Reparatur, Reifen, Treibstoff)	—
18	Treibstoffkosten pro km	$Z16 \times Z17 / 100$
21	Summe variable Kosten je km	$Z18 + Z19 + Z20$

Stundensatz-Kalkulation (Schema)

Bruttostundenlohn
 + Lohnnebenkosten
 + Gemeinkosten / Stunde
 = Selbstkosten pro Stunde
 + Gewinn
 = Nettoverkaufspreis

+ USt
= Bruttoverkaufspreis

Beispielrechnung Stundensatz

Bruttolohn 8 €/h, Lohnnebenkosten 100 %, Gesamtkosten 250.000 €, Materialkosten 8.000 €, 7.520 Auftragsstunden, Gewinnzuschlag 10 %, USt 20 %.

Lohneinzelkosten (mit LNK)	$16 \text{ €} \times 7.520 \text{ h} = 120.320 \text{ €}$
Gemeinkosten	$250.000 - 120.320 - 8.000 = 121.680 \text{ €}$
Gemeinkostenstundensatz	$121.680 / 7.520 = 16,18 \text{ €/h}$
Selbstkosten/Stunde	$8 + 8 + 16,18 = 32,18 \text{ €}$
+ 10 % Gewinn	35,40 € (Nettoverkaufspreis)
+ 20 % USt	42,48 € Bruttoverkaufspreis

Wareneinsatz-Berechnung

Anfangsbestand + laufende Zukäufe - Rücksendungen - Inventar (Lagerbestand) = Wareneinsatz

XIII. Buchhaltung & Bilanzanalyse

Was ist Buchhaltung?

Vollständige Aufzeichnung aller Geschäftsfälle in chronologischer und systematischer Reihenfolge. Aktiva, Passiva, Erträge, Aufwendungen sind nachzuweisen.

Formvorschriften der Buchführung

- In einer lebenden Sprache (sonst beglaubigte Übersetzung).
- Eintragungen chronologisch, richtig und vollständig.
- Bei ungebundenen Büchern Seiten fortlaufend nummerieren.
- Keine leicht radierbaren Schreibmittel.
- Korrekturen müssen lesbar bleiben.
- Keine leeren Zwischenräume (entwerten).
- Bücher im Inland führen.
- **Aufbewahrungspflicht: 7 Jahre.**

Belegwesen

- Keine Eintragung ohne Beleg — kein Beleg ohne Eintragung.
- Belege können nur vom Aussteller korrigiert werden.

Wichtigste Belege

- ER — Eingangsrechnung (von Lieferanten)
- AR — Ausgangsrechnung (an Kunden)
- K — Kassabelege
- B — Bankbelege
- BA — Buchungsanweisungen

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Vereinfachte Gewinnermittlung. Für Unternehmer unter den Buchführungsgrenzen, alle freien Berufe, Personengesellschaften.

Basispauschalierung

- Vorjahresumsatz unter **220.000 €**.
- Betriebsausgabenpauschale: **12 %** des Nettoumsatzes (max. 26.400 €).
- Für bestimmte Tätigkeiten **6 %** (max. 13.200 €).

Doppelte Buchhaltung

Pflicht für Kapitalgesellschaften und Betriebe ab Buchführungsgrenzen.

Bücher

- **Grundbuch (Journal)**: chronologische Erfassung.
- **Hauptbuch**: systematische Erfassung auf Konten — Kernstück.
- **Nebenbücher**: detaillierte Erfassung (Anlagenverzeichnis, Kunden-/Lieferantendatei).
- **Hilfsbücher**: z. B. Auftragsbuch, Fahrtenbuch.

Das Konto

Linke Seite = SOLL, rechte Seite = HABEN.

- **Sollbuchung**: Mittelverwendung (Wofür?)
- **Habenbuchung**: Mittelherkunft (Woher?)

Differenz zwischen Soll- und Habensumme = **SALDO** (auf der wertmäßig kleineren Seite einzusetzen, nach der größeren benannt).

Aktive Bestandskonten

- Anfangsbestand im Soll
- Zugänge im Soll

- Abgänge im Haben

Beispiele: Bürogebäude, PKW, LKW, Geschäftsausstattung, Kassa, Bankguthaben, Kundenforderungen.

Passive Bestandskonten

- Anfangsbestand im Haben
- Zugänge im Haben
- Abgänge im Soll

Die Bilanz

Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zum Bilanzstichtag.

Aktiva = Passiva
 Aktiva - Fremdkapital = Eigenkapital
 Aktiva = Eigenkapital + Fremdkapital

Bilanzgliederung (UGB)

AKTIVA	PASSIVA
Anlagevermögen (immaterielle / Sachanlagen / Finanzanlagen)	Eigenkapital (Nennkapital / Rücklagen / Bilanzgewinn)
Umlaufvermögen (Vorräte / Forderungen / Wertpapiere / Kassa, Bank)	Rückstellungen
Rechnungsabgrenzungen	Verbindlichkeiten
	Rechnungsabgrenzungen

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Zeitraumbezogene Darstellung von Aufwendungen und Erträgen — Staffelform obligatorisch (Kapitalgesellschaften). Wahl zwischen **Gesamtkostenverfahren** und **Umsatzkostenverfahren**.

Inventur, Inventar, Bilanz

- **Inventur:** Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt.
- **Inventar:** mengen- und wertmäßiges Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden (§ 191 UGB: bei Gründung und am Ende jedes Geschäftsjahres).

Kontenrahmen (KSW/ÖPWZ — 10 Klassen)

Klasse	Inhalt
0	Anlagevermögen
1	Vorräte und unfertige Aufträge
2	Sonstiges Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten
3	Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen
4	Betriebliche Erträge
5	Materialaufwand und bezogene Leistungen
6	Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen
7	Personalaufwand
8	Finanzerträge/-aufwendungen, Steuern
9	Kapitalkonten, Verrechnungs-, Abschlusskonten

Buchungssatz

Sollkonto an Habenkonto – Betrag
Beispiel: *Handelswaren / Kassa 1.000,00 €*

Regeln: Keine Buchung ohne Gegenbuchung. Soll-Summe = Haben-Summe.

Kennzahlen — Kapitalstruktur

$\text{Eigenkapitalquote} = \text{Eigenkapital} / \text{Gesamtkapital}$

Hohes Eigenkapital → weniger Abhängigkeit, bessere Finanzlage.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \text{Fremdkapital} / \text{Eigenkapital}$$

$$\text{Nettoverschuldung} = \text{verzinsliches Fremdkapital} - \text{flüssige Mittel}$$

Kennzahlen — Vermögensstruktur

$$\text{Anlagenintensität} = \text{Anlagevermögen} / \text{Gesamtvermögen}$$

$$\text{Lagerintensität} = \text{Vorräte} / \text{Gesamtvermögen}$$

Anlagendeckung („Goldene Finanzierungsregel“)

Alle langfristigen Vermögensgegenstände müssen durch langfristiges Kapital finanziert werden.

$$\text{Anlagendeckung} = (\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) / \text{Anlagevermögen} \times 100$$

Liquidität

$$\text{Liquiditätsgrad} = \text{Umlaufvermögen} / \text{kurzfristiges Fremdkapital} \times 100$$

Sollte mindestens 100 % betragen — sonst Gefahr der Zahlungsunfähigkeit.

Cashflow (Praktiker-Methode)

$$\begin{aligned} & \text{Jahresüberschuss} \\ & + \text{Abschreibungen} \\ & - \text{Zuschreibungen} \\ & + \text{Erhöhung langfristiger Rückstellungen} \\ & - \text{Verminderung langfristiger Rückstellungen} \\ & = \text{Cashflow} \end{aligned}$$

Cashflow zeigt die Mittel zur Innenfinanzierung — verwendbar für Schuldentilgung, Privatentnahmen, Investitionen, Liquidität.

XIV. Personalverrechnung

Wichtige Gesetze

- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- Sonstige Bestimmungen des Arbeitsrechts

Kollektivverträge im Taxi-/Mietwagengewerbe

- Bundeskollektivvertrag
- Wiener Landeskollektivvertrag
- Angestellten-Kollektivvertrag

Lohnkonto — Inhalte

- Personalaufzeichnungen, Name und Adresse
- Versicherungsnummer und Geburtsdatum
- Alleinverdiener-Absetzbeträge
- Name/Adresse Ehepartner und Kinder (für Absetzbeträge)
- Pendlerpauschale und Freibetragsbescheide

Steuerfreibeträge

- Einkommen bis 1.066 €
- Erste Überstundenzuschläge max. bis 86 €
- Sonntag-/Feiertag-/Nachtzuschläge bis 360 €
- Trinkgelder grundsätzlich steuerfrei (aber SV-pflichtig)

Innerbetriebliche Abrechnung — Schema

Grundlohn
+ Überstunden + Überstundenzuschläge
+ Sonstige Zuschläge + Zulagen
= Bruttobezug
– SV-Dienstnehmeranteil
– Lohnsteuer
= Nettobezug (Auszahlungsbetrag)

Außerbetriebliche Abrechnung

Mit wem?	Was?
Finanzamt	Lohnsteuer (LSt), Dienstgeberbeitrag (DB), Zuschlag zum DB (DZ)
Gesundheitskasse	SV-Dienstgeberanteil + SV-Dienstnehmeranteil + Beitrag zur betrieblichen Vorsorge (1,53 %)
Gemeinde	Kommunalsteuer (3 %), in Wien zusätzlich U-Bahn-Steuer (2 €/Woche/DN)

Alle Beträge: **Fälligkeit am 15. des Folgemonats.**

Überstunden

- Über die Normalarbeitszeit von 40 h/Woche oder 8 h/Tag (kollektivvertragsabhängig).
- **Tagesüberstunden** (5–20/22 Uhr): Grundlohn + 50 % Zuschlag.
- **Nachtüberstunden** (20/22–5 Uhr, Wochenende, Feiertage): Grundlohn + 100 % (doppelter Lohn).

Beispiel

Bruttomonatslohn 3.700 €, 5 Tagesüberstunden + 8 Nachtüberstunden, Überstundenteiler 165.

Grundstundenlohn = $3.700 / 165 = 22,42$ €
 $5 \times 22,42 \times 1,5 = 168,18$ € (Tagesüberstunden)

$8 \times 22,42 \times 2,0 = 358,79 \text{ €}$ (Nachtüberstunden)

Aufwandsentschädigungen

- **Taggeld:** max. 26,40 € steuerfrei (bei Dienstreisen)
- **Kilometergeld:** 0,42 € pro km
- **Nächtigungsgeld:** max. 15 € steuerfrei

Sozialversicherung — Beitragssätze (Stand 2024)

Beitrag	Dienstnehmer	Dienstgeber	Gesamt
Krankenversicherung	3,87 %	3,78 %	7,65 %
Unfallversicherung	0,00 %	1,10 %	1,10 %
Pensionsversicherung	10,25 %	12,55 %	22,80 %
Arbeitslosenversicherung	2,95 %	2,95 %	5,90 %
Zuschlag IESG	0,00 %	0,10 %	0,10 %
Arbeiterkammerumlage	0,50 %	0,00 %	0,50 %
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50 %	0,50 %	1,00 %
Insgesamt	18,07 %	20,98 %	39,05 %
Betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse	0,00 %	1,53 %	1,53 %

- Geringfügigkeitsgrenze: 551,10 € (volle Versicherung ab 518,44 €)
- Höchstbeitragsgrundlage: 6.060 € pro Monat

Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage

Bruttobezüge

- Lohnsteuerfreie Bezüge
- SV-Dienstnehmeranteil
- Freibetrag laut Bescheid

- Pendlerpauschale
- = LSt-Bemessungsgrundlage

Lohnsteuerfreie Bezüge

- Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder
- Sonstige Bezüge (z. B. 13. Gehalt, Weihnachtsremuneration) bis **620 € jährlich**
- Überstundenzuschläge für Tagesüberstunden bis 200 €/Monat
- Max. 400 €/Monat für Schmutz-/Erschwernis-/Gefahrenzulagen, Sonntags-/Nacht-/Feiertagszuschläge

Pendlerpauschale (ab 01.01.2013)

Strecke (einfache Wegstrecke)	Kleines Pp.	Großes Pp.
2 – 20 km	—	372 €
20 – 40 km	696 €	1.476 €
40 – 60 km	1.356 €	2.568 €
über 60 km	2.016 €	3.672 €

- Voll bei mind. 11 Tagen Fahrt pro Monat — sonst Aliquotierung.
- Großes Pendlerpauschale, wenn öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar.
- **Pendlereuro:** 2 € pro km der Distanz Wohnung–Arbeitsplatz (Absatzbetrag).
- Beurteilung über den „Pendlerrechner“ auf BMF-Website.

Absatzbeträge

- **Verkehrsabsatzbetrag:** 463 €/Jahr (Grundkosten Wohnung–Betrieb).
- **Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absatzbetrag:** mit 1 Kind 47,67 €/Monat, 2 Kinder 64,50 €, 3 Kinder 85,75 €, +21,25 € pro weiterem Kind.

Voraussetzung Alleinverdiener: Partnereinkünfte max. 6.937 € jährlich.

Dienstgeberbeitrag (DB) und Zuschlag (DZ)

- DB: **3,9 %** der Bruttobezüge (alle Dienstnehmer).
- Kleinunternehmer-Begünstigung: bei monatlicher Bemessungsgrundlage ≤ 1.460 € \rightarrow Freibetrag 1.095 €.

DZ — pro Bundesland

Burgenland 0,40 %	Kärnten 0,37 %	NÖ 0,35 %
OÖ 0,32 %	Salzburg 0,36 %	Steiermark 0,34 %
Tirol 0,39 %	Vorarlberg 0,33 %	Wien 0,36 %

Kommunalsteuer

3 % der Bruttobezüge. Bei Bemessungsgrundlage ≤ 1.460 € \rightarrow Freibetrag 1.095 €.

U-Bahn-Steuer (Wien)

Für jeden Dienstnehmer und jede angefangene Woche eines Dienstverhältnisses: **2 €**.

XV. Sozialversicherung & Arbeitgeberpflichten

Bestandteile der Sozialversicherung

- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Pensionsversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Beitragsgrundlagen

- Laufender Lohn / Gehalt
- Sonderzahlungen
- Sachbezüge, Kilometergelder
- Überstunden und sonstige Zulagen

Pflichten des Arbeitgebers

- Unverzügliche Anmeldung bei der Krankenkasse — vor Arbeitsantritt!
- Änderungen sind meldepflichtig.
- Alle Beträge bis zum **15. des Folgemonats** entrichten.

SV-freie Beträge

- Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze
- Abfertigungen

XVI. Straßenverkehrsordnung (StVO)

Wo gilt die StVO?

Auf allen Straßen mit öffentlichem Verkehr. Auf Privatstraßen gelten die Regeln des Eigentümers.

Wichtige Begriffe

- **Anhalten** = kurz stehen bleiben (z. B. wegen Verkehr).
- **Halten** = freiwillig stehen bleiben.
- **Parken** = länger stehen bleiben und das Fahrzeug verlassen.

Allgemeine Regeln

Vertrauensgrundsatz

Du darfst darauf vertrauen, dass andere sich an die Regeln halten. **Ausnahme:** Kinder, Blinde, Betrunkene, Menschen mit Einschränkungen — besondere Vorsicht!

Bei einem Unfall

1. Sofort stehen bleiben
2. Unfallstelle absichern
3. Helfen oder Hilfe rufen
4. Polizei rufen (außer nur Sachschaden + Datenaustausch)

Alkohol & Drogen

- Ab **0,5 ‰**: Weiterfahrt verboten.
- Ab **0,8 ‰**: laut StVO verboten, das Auto zu starten.
- Polizei darf jederzeit kontrollieren (Atemluft, evtl. Blut).

Fahrordnung

- Rechts fahren, so weit sicher möglich.
- Einbahnstraßen nur in der richtigen Richtung.
- Kein „Kreisen“ (sinnlos herumfahren).
- Tunnel: kein Rückwärtsfahren oder Wenden.
- Autobahn: kein Halten/Parken/Wenden/Rückwärtsfahren — Rettungsgasse bilden.

Überholen

Überholen ist verboten bei:

- Schlechter Sicht
- Gegenverkehr
- Zu wenig Platz
- Schutzwegen, Bahnübergängen
- Überholverbots-Tafeln

Immer links überholen (Ausnahmen: Schienenfahrzeuge, Fahrdienst beim Linksblinken).

Vorrang

- Schienenfahrzeuge & Einsatzfahrzeuge haben **immer** Vorrang.
- Sonst: Rechts vor Links.
- Vorrangverzicht muss deutlich gezeigt werden (Anhalten).

Geschwindigkeit

- Immer den Sicht-, Straßen- und Wetterverhältnissen anpassen.
- „Fahren auf Sicht“: rechtzeitig anhalten können.
- Kein zu langsames Fahren ohne Grund.

Halten & Parken — verboten bei

- Schutzwegen
- 5 m vor Kreuzungen
- Haltestellen
- Engen Kurven, Bergkuppen
- Brücken, Tunnels
- Busspuren, Gleisen

Taxi-Sonderregel: Taxis und Krankentransporte dürfen kurz in zweiter Spur halten, wenn kein Platz vorhanden und kein Verkehr behindert wird.

Bevorzugte Verkehrsteilnehmer

- Einsatzfahrzeuge
- Linienbusse beim Ausfahren (Blinken = Vorrang!)
- Schienenfahrzeuge
- Kinder und Gehbehinderte → besondere Vorsicht

Verkehrszeichen

- Dreieckig = Gefahr
- Rund, rot = Verbot
- Rund, blau = Gebot
- Viereckig, blau = Information
- Arm- und Lichtzeichen der Polizei gehen vor Verkehrszeichen.

Begegnungszonen

- Alle dürfen die Fahrbahn nutzen.
- Höchstgeschwindigkeit: **20 km/h** (Ausnahmen 30).
- Fußgänger dürfen nicht gefährdet werden.

Verkehrerschwernisse

- Hindernisse müssen markiert werden.
- Schnee räumen (Anrainerpflicht).
- Straßenarbeiten: besondere Vorsicht.

XVII. Kraftfahrzeuggesetz (KFG) & Führerscheinggesetz (FSG)

Was ist das KFG?

- Regelt technische Anforderungen, Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen in Österreich.
- Die Kraftfahrdurchführungs-Verordnung (KDV) beschreibt die technischen Details.
- EU-Verordnungen (z. B. Typgenehmigungen) gelten ergänzend.
- Taxis = M1-Fahrzeuge (PKW + bis 8 Sitzplätze).

Bremsen

- Mindestens 2 unabhängige Bremssysteme: **Betriebsbremse, Hilfsbremse, Feststellbremse.**
- Eine Bremse muss als Feststellbremse fungieren.

Reifen

- Sommerreifen: mindestens **1,6 mm** Profiltiefe.
- Winterreifen Radial: $\geq 4 \text{ mm}$; Diagonal: $\geq 5 \text{ mm}$.
- Nicht mischen.
- Bei winterlichen Verhältnissen: alle Räder Winterreifen *oder* Schneeketten auf mind. zwei Antriebsrädern.
- Schneeketten nur, wenn Straße durchgehend mit Schnee/Eis bedeckt.

Beleuchtung

- Vorne: weißes Fern- und Abblendlicht, Blinker.
- Hinten: rote Schlussleuchten, Nebelschlussleuchten, Bremslichter, Kennzeichenbeleuchtung.

- Fernlicht nur bei Dunkelheit, schlechter Sicht oder außerhalb von Städten.

Sitze & Sicherheit

- Sicherheitsgurt-Pflicht.
- Taxi-Lenker dürfen während der Beförderung kurz ohne Gurt fahren.
- Kinder: Kindersitze (Taxi-Ausnahme: außer bei Schülertransporten).
- Kopfstützen vorgeschrieben.

Genehmigung & Typisierung

- Fahrzeug darf nur fahren, wenn genehmigt (Typenschein oder EU-Betriebserlaubnis).
- Änderungen: ggf. Einzelgenehmigung.

Zulassung

Erforderlich: Zulassung, Kennzeichen, Haftpflichtversicherung, gültiges Pickerl (§ 57a).

Zulassung wird aufgehoben, wenn:

- Auto nicht verkehrssicher
- Kein Versicherungsschutz
- Keine Vorführung bei Kontrolle
- Firmenauflösung, Tod, Gewerbeentzug

Kennzeichen

- Jedes Fahrzeug hat ein eigenes Kennzeichen.
- Verlust → sofort der Polizei melden.
- Danach Ersatzkennzeichen holen.
- Sonderkennzeichen: Wechsel-, Probefahrt-, Überstellungs-, Wunschkennzeichen.

Pickerl-Intervalle

- PKW: nach 3 Jahren, dann nach 5 Jahren, dann **jährlich**.
- Taxi: **jährlich**.

Pflichten des Lenkers

- Vor Fahrt: Spiegel, Sitze, Kennzeichen, Licht kontrollieren.
- Beladung sichern, Beleuchtung bei schlechter Sicht.
- Keine Radar-/Laserblocker.
- Kein Driften, kein unnötiger Lärm.
- Fahrzeug nur bestimmungsgemäß nutzen.
- Alkoholgrenze: max. 0,5 ‰.

Pflichten des Fahrzeugbesitzers

- Auto gesetzeskonform halten.
- Verbandskasten, Warndreieck, Warnweste, Schneeketten bereitstellen.
- Auto nur an Personen mit gültiger Lenkberechtigung überlassen.
- Lenkererhebung beantworten.

Abschleppen & Ziehen

Nur erlaubt, wenn Lenkung und mindestens eine Bremse wirksam sind.
Verbindungslänge max. **8 m**.

Führerscheingesetz (FSG)

- Lenken nur mit gültiger Lenkberechtigung.
- Klasse B: PKW bis 8 Sitzplätze + zul. Gesamtmasse \leq **3.500 kg** (E-Autos: 4.250 kg).
- Mindestalter 18 Jahre (L17 als Sonderform).
- Voraussetzungen: gesundheitlich geeignet, verkehrszuverlässig, ausgebildet.
- Verlust \rightarrow sofort anzeigen, Bestätigung gilt 4 Wochen.

- Klasse B gilt 15 Jahre.

Entzug & Vormerksystem

Führerschein kann entzogen werden bei:

- Alkohol
- Rote Ampel überfahren
- Gefährdung von Fußgängern
- Vorrangverletzungen
- Tunnel-Fehlverhalten
- Geisterfahren
- Schwere Verstöße

Nachschulung oder Gutachten möglich.

XVIII. Marketing & Personalmanagement

Was ist Marketing?

Alles, was ein Unternehmen tut, um Kunden zu gewinnen, zu halten und mehr zu verkaufen. Ein „Markt“ ist der Ort (online oder offline), wo Kunden entscheiden, ob sie etwas kaufen oder eine Dienstleistung nutzen.

Wichtige Begriffe

- **Markt** — wo Angebot und Nachfrage zusammentreffen.
- **Zielgruppe** — Menschen, für die das Produkt gedacht ist.
- **Marktpotenzial** — wie viele Kunden es geben könnte.
- **Marktvolumen** — wie viel tatsächlich verkauft wird.
- **Marktanteil** — was dein Unternehmen davon verkauft.

Daten im Marketing

Ein Unternehmen muss wissen:

- **Über sich selbst:** Budget, Stärken, Schwächen.
- **Über den Markt:** Was wollen Kunden? Was macht die Konkurrenz? Wie verändern sich Trends?
- **Über Produkte:** Was bietet man an? Welchen Nutzen?
- **Über Preise:** Was sind Kunden bereit zu zahlen? Rabatte? Konkurrenzpreise?

Werbung

Menschen beeinflussen — ohne Zwang — damit sie etwas kaufen. Werbung soll informieren, Bedürfnisse wecken, Absatz steigern, das Unternehmen bekannt machen.

Gute Werbung ist: klar, wahr, wirksam, wirtschaftlich. Wirkt über Emotionen.

Werbemittel & Werbeträger

- **Werbemittel** = die Form: Flyer, Poster, Anzeigen, Social Media Posts, Videos.
- **Werbeträger** = das Medium: Instagram, Zeitung, Radio, Website, Taxi-Auto.

Image

Das Bild, das andere von einem Unternehmen haben — das „äußere Bild“, nicht die Selbstwahrnehmung.

Wichtig: Öffentlichkeitsarbeit, Corporate Identity / Corporate Design, freundlicher Umgang mit Kunden, guter Ruf der Branche.

Personalmanagement

Den richtigen Mitarbeiter zur richtigen Zeit am richtigen Platz haben. Steuert: Planung, Suche, Auswahl, Führung, Motivation.

Personalbeschaffung

Wann: Ersatzbedarf (Kündigung) oder Neubedarf (Wachstum).

Wichtig: rechtzeitig suchen, genug Personal, richtige Person für richtige Aufgabe.

Methoden — **intern:** Stellenausschreibung, Vorschläge von Vorgesetzten, Versetzungen.

Extern: AMS, Stellenanzeigen, Bewerbungen, Headhunter.

Personalauswahl

1. Bewerbungen lesen
2. Vorstellungsgespräch
3. Eignung beurteilen
4. Zusage oder Absage (immer beantworten!)

Achten auf: Fachwissen, Persönlichkeit, Gehaltsrahmen.

Personalführung

Ein guter Vorgesetzter muss: beobachten, beurteilen, beraten, fördern, informieren.

Klare Anweisung beantwortet: Wer? Was? Wie? Wann? Warum?

Sachliche Kritik muss erlaubt sein.

Motivation

- **Geld:** Prämien, Umsatzbeteiligung.
- **Ausbildung/Karriere:** Weiterbildung, Aufstiegsmöglichkeiten.
- **Soziales:** flexible Arbeitszeiten, gutes Betriebsklima, Rücksicht bei Urlaub.

Formvorschriften einer Rechnung — Kurzübersicht

1. Name & Adresse von Firma und Kunde
2. Beschreibung der Leistung / Ware
3. Datum der Lieferung / Leistung
4. Preis & Steuersatz
5. Steuerbetrag
6. Ausstellungsdatum
7. Fortlaufende Rechnungsnummer
8. UID-Nummer (Firma), evtl. auch des Kunden
9. Hinweise bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung
10. Bei Fremdwährung: Steuerbetrag zusätzlich in Euro

XIX. Verkehrsgeografie

Staaten in Europa und ihre Hauptstädte

Staat	Hauptstadt	KFZ-Kennzeichen
Albanien	Tirana	AL
Belgien	Brüssel	B
Bulgarien	Sofia	BG
Dänemark	Kopenhagen	DK
Deutschland	Berlin	D
Finnland	Helsinki	SF
Frankreich	Paris	F
Griechenland	Athen	GR
Großbritannien	London	GB
Irland	Dublin	IRL
Island	Reykjavik	IS
Italien	Rom	I
Kroatien	Zagreb	HR
Liechtenstein	Vaduz	FL
Luxemburg	Luxemburg	L
Niederlande	Amsterdam	NL
Norwegen	Oslo	N
Österreich	Wien	A
Polen	Warschau	PL
Portugal	Lissabon	P
Rumänien	Bukarest	R

Slowakei	Pressburg (Bratislava)	SK
Slowenien	Laibach (Ljubljana)	SLO
Spanien	Madrid	E
Schweden	Stockholm	S
Schweiz	Bern	CH
Tschechien	Prag	CZ
Türkei	Ankara	TR
Ungarn	Budapest	H

An Österreich angrenzende Staaten

Land	Hauptstadt	Sprache(n)	Währung
Deutschland	Berlin	Deutsch	Euro
Schweiz	Bern	Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch	Franken
Liechtenstein	Vaduz	Deutsch	Franken
Italien	Rom	Italienisch (Südtirol auch Deutsch)	Euro
Slowenien	Laibach	Slowenisch	Euro
Ungarn	Budapest	Ungarisch	Forint
Slowakei	Pressburg	Slowakisch	Euro
Tschechien	Prag	Tschechisch	Krone

Österreich hat 218 Grenzübergänge insgesamt. Maut: PKW = Vignette, LKW = Streckenmaut.

Österreichische Autobahnen

Nr.	Name	Verlauf
A 1	West-Autobahn	Wien – Salzburg
A 2	Süd-Autobahn	Wien – Arnoldstein
A 3	Südost-Autobahn	A 2 / Guntramsdorf – Eisenstadt
A 4	Ost-Autobahn	Wien – Nickelsdorf
A 6	Nordost-Autobahn	Spange A 4 – Kittsee
A 7	Mühlkreis-Autobahn	Knoten Ansfelden – Unterweikersdorf
A 8	Innkreis-Autobahn	Knoten Wels – Suben
A 9	Pyhrn-Autobahn	A 1 / Voralpenkreuz – Spielfeld
A 10	Tauern-Autobahn	Salzburg – Knoten Villach
A 11	Karawanken-Autobahn	Knoten Villach – Karawankentunnel
A 12	Inntal-Autobahn	Kufstein – Flirsch / Arlberg
A 13	Brenner-Autobahn	Innsbruck – Brenner
A 14	Rheintal-Autobahn	Hörbranz – Bludenz
A 21	Wiener Außenring-Autobahn	Steinhäusel – Vösendorf
A 22	Donauufer-Autobahn	Kaisermühlen – Stockerau
A 23	Südost-Tangente	Inzersdorf – Hirschstetten
A 25	Linzer Autobahn	Knoten Traun – Knoten Wels

Wichtige Schnellstraßen

- S 1 — Vösendorf (A 2) – Schwechat (A 4)
- S 4 — Knoten Wiener Neustadt – Anschluss S 31
- S 5 — Knoten A 22 – Krems Ost

- S 6 — Seebenstein – Semmering – Bruck/Mur
- S 31 — Eisenstadt – Mattersburg – St. Martin
- S 33 — St. Pölten Süd – Krems

Wichtige Bundesstraßen in Niederösterreich

- B 1 — Wien – St. Pölten – Linz – Salzburg
- B 4 — Stockerau – Horn – Geras
- B 7 — Wien – Wolkersdorf – Drasenhofen
- B 8 — Wien – Gänserndorf – Angern
- B 9 — Schwechat – Fischamend – Hainburg
- B 10 — Wien – Schwechat – Bruck/Leitha – Nickelsdorf
- B 14 — Wien – Klosterneuburg – Tulln
- B 17 — Wien – Baden – Wiener Neustadt – Gloggnitz
- B 20 — St. Pölten – Mariazell – Bruck/Mur

Grenzübergänge

Zur Slowakei

- Kittsee, Berg, Hohenau

Zu Tschechien

- Drasenhofen, Laa/Thaya, Kleinhaugsdorf, Grametten, Neunagelberg, Gmünd, Wulowitz, Weigetschlag

Zu Ungarn

- Heiligenkreuz, Schachendorf, Rattersdorf, Deutschkreutz, Klingenbach, Nickelsdorf

Zu Deutschland

- Passau, Schärding–Neuhaus, Braunau–Simbach, Freilassing, Walserberg (Autobahn + Straße), Steinpass, Kufstein–Kiefersfelden, Achenpass, Füssen

Zu Italien

- Thörl-Maglern, Nassfeld, Plöckenpass, Sillian–Innichen, Brenner (Autobahn + Bundesstraße)

Zur Schweiz

- Hohenems–Diepoldsau, Lustenau–Au, Höchst–St. Margarethen

Zu Slowenien

- Radkersburg, Spielfeld, Loiblpass, Wurzenpass, Karawankentunnel

Flughäfen in Österreich

- Wien-Schwechat
- Linz-Hörsching
- Salzburg-Airport
- Innsbruck-Kranebitten
- Graz-Thalerhof
- Klagenfurt-Wörthersee

Mautstraßen — Auswahl

Bundesland	Mautstraßen
NÖ	Hochkarstraße (Göstling/Ybbs), Hohe Wand-Straße
OÖ	Kasbergalmstraße (Grünau), Höss-Straße (Hinterstoder)
Salzburg	Gasteiner Alpenstraße (Bad Gastein), Hoferalm (Filzmoos), Postalm-Straße (Strobl), Felbertauern-Straße
Tirol	Brenner-Autobahn, Timmelsjoch-Hochalpenstraße, Rettenbachstraße (Sölden), Kitzbüheler Horn
Kärnten	Gerlitzten (Bodensdorf), Goldeck-Panoramastraße
Steiermark	Bürgeralm (Aflenz), Tauplitzalm, Stoderzinken, Dachstein-Straße (Ramsau)

Bundesstraßen in Wien — Auswahl

- B 1 Wiener Straße · B 3 Donau Straße · B 7 Brünner Straße · B 8 Angerer Straße
- B 10 Budapester Straße · B 12 Brunner Straße · B 13 Laaber Straße · B 14 Klosterneuburger Straße
- B 16 Ödenburger Straße · B 17 Wiener Neustädter Straße
- B 221 Wiener Gürtel Straße · B 224 Altmannsdorfer Straße · B 225 Wienerberg Straße
- B 226 Floridsdorfer Straße · B 227 Donaukanal Straße · B 228 Simmeringer Straße
- B 230 Laxenburger Straße · B 232 Donaufeld Straße
- B 301 Wiener Südrand Straße · B 302 Wiener Nordrand Straße

Lerntipp: Übe vor allem A 1 / A 2 / A 4 (Wien-bezogen) sowie die wichtigsten Wiener Bundesstraßen in der Umgebung deines Standplatzes.